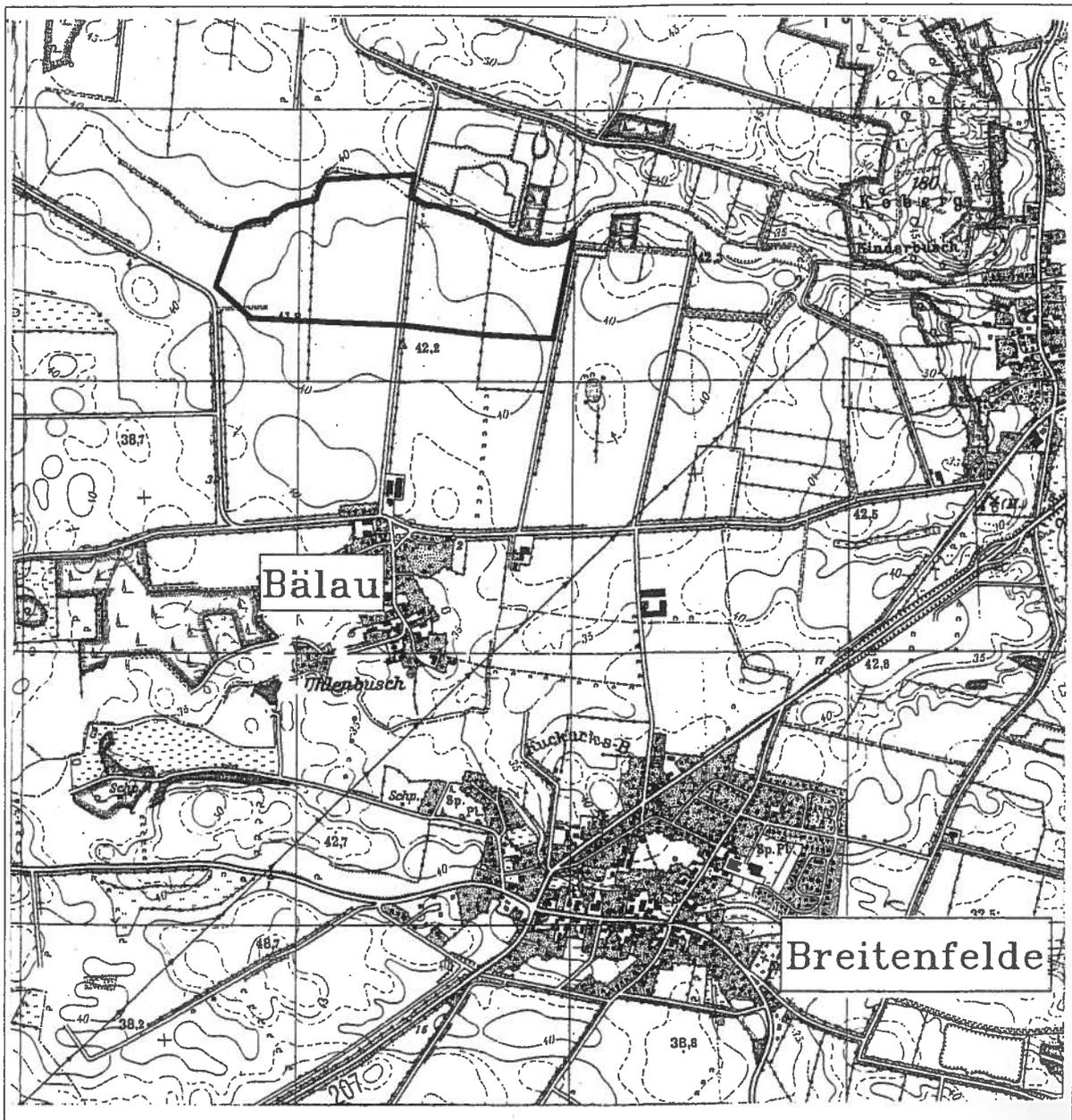


**ERLÄUTERUNGSBERICHT**  
zur  
**3. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
der  
**Gemeinde Bälau**

Übersichtskarte 1 : 25.000



**Erläuterungsbericht**  
**zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**der Gemeinde Bälau**  
Kreis Herzogtum Lauenburg  
Seite 2

## **1. PLANUNGSGRUNDLAGEN/-ANLASS**

Planungsgrundlagen liefert der gemeinsame Runderlaß des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin –Landesplanungsbehörde - vom 04.07.1995.

Die darin enthaltenen Maßgaben für die Suche nach Räumen und Flächen mit vorrangiger potentieller Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen wurden im bisherigen Planungsprozeß systematisch abgearbeitet und mit landesplanerischen, landschaftsplanerischen, denkmalschutzrechtlichen und energiewirtschaftlichen Aspekten vorgeklärt.

## **2. PLANUNGSZIEL**

Das Kreiskonzept ist fachliche Grundlage für die Teilfortschreibung Regionalplanes für den Planungszeitraum I und für landesplanerische Stellungnahmen.

Planungsziel ist die in allen Kreisen an vergleichbaren Kriterien ausgerichtete regionale Ordnung der Nutzung der Windenergie und die planmäßige Steuerung der Privilegien.

Aufgrund der planerischen Vorabklärungen, ausgehend von den Kreiskonzepten, stellt die Gemeinde Bälau die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, um auch dem Erfordernis ordnender Planung Rechnung zu tragen, auf.

## **3. AUFGABENSTELLUNG UND VERANLASSUNG**

Die Schleswig-holsteinische Landesregierung hat ihre energiepolitischen Ziele darauf ausgerichtet, bis zum Jahre 2010 25 % des Strombedarfs aus Windenergie abzudecken. Für den Kreis Herzogtum Lauenburg beträgt der Anschlußwert 25 Megawatt bei einer zu installierenden Gesamtleistung von 1.400 MW.

Das Stromeinspeisungsgesetz bildet die Grundlage für eine deutlich verbesserte Wirtschaftlichkeit der Anlagen, was eine Antragsflut zur Folge hatte. Da es durch die Nutzung der Windenergie neben positiven Auswirkungen (keine Freisetzung von Kohlendioxid oder Strahlenbelastung) zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft kommen kann, ergibt sich das Erfordernis der Planung.

**Erläuterungsbericht**  
**zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**der Gemeinde Bälau**  
Kreis Herzogtum Lauenburg  
Seite 3

Hierdurch soll die Nutzung der Windenergie eine tragfähige und verlässliche Grundlage erhalten. Nur durch eine geordnete Planung und die damit verbundene Beschränkung der Anlagen und der Anzahl, Höhe und ihrer Standorte kann die unverzichtbare Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung erhalten bleiben.

Die Gemeinde Bälau plant die Errichtung von Windkraftanlagen für das Gebiet nördlich der Ortslage Bälau an der Gemeindegrenze nach Panten, Ortsteil Mannhagen, östlich der Kreisstraße 27 und westlich des Sandkuhlenweges.

Die Fläche ist in der Teilfortschreibung zum Regionalplan für den Planungsraum I als Eignungsfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt.

Die Fläche wird als Grundnutzung für Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a Baugesetzbuch (BauGB) ausgewiesen. Weiterhin wird die Umgrenzung der Fläche, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen, hier mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt.

Es ist geplant innerhalb dieses Areals ca. 12 Windenergieanlagen zuzulassen.

Bei Windkraftanlagen mit einer Leistung von 1.000 KW haben diese eine Rotorhöhe von ca. 59 m und eine Gesamthöhe von ca. 89 bis 90 m. Seitens des künftigen Investors wurde der Wunsch geäußert, Anlagen mit ca. 1,5 Mega Watt Leistung im Planungsgebiet zu errichten. Damit ist die Höhe von ca. 100 m für die künftigen Windkraftanlagen zu rechnen.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Darstellung der Fläche für die Windkraftanlagen im Landschaftsplan sind die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gegeben.

Gleichzeitig wird dem Erfordernis der ordnenden Planung Rechnung getragen, um einer ungeordneten und nicht steuerbaren Entwicklung und damit einer unverträglichen Belastung von Natur-, Landschafts- und Ortsbild entgegenzuwirken.

Im übrigen Gemeindegebiet ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

**Erläuterungsbericht**  
**zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**der Gemeinde Bälau**  
Kreis Herzogtum Lauenburg  
Seite 4

#### **4. BEBAUUNGSPLAN/GRÜNORDNUNGSPLAN**

Im Parallelverfahren zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan sowie der Grünordnungsplan (Landschaftsbildanalyse und avifaunistisches Gutachten) erstellt. Dabei werden die Vorgaben des Kreiskonzeptes berücksichtigt.

Der Bebauungsplan, der die Nummer 2 erhält, setzt die genaue Abgrenzung und Ausnutzung der vorgegebenen Eignungsfläche fest. Durch die verbindliche Bauleitplanung/ Grünordnungsplanung werden erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Kulturgütern vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen, die auch mit dieser umweltfreundlichen Energiegewinnungsart verbunden sind, ausgeglichen.

Weiterhin werden die in den Grundsätzen zur Planung von Windenergieanlagen festgelegten Regelabstände überprüft und beachtet.

Im Rahmen der Bauleitplanung/Grünordnungsplanung wird der tatsächliche Eingriff in die Flächen, die Auswirkungen auf die vorhandenen Biotopstrukturen, Bodenverhältnisse sowie Veränderungen des Landschaftsbildes untersucht. Hinreichend untersucht werden die avifaunistischen Belange. Erst mit den Ergebnissen dieser Untersuchungen wird das Bauleit-, Grünordnungsplanverfahren abgeschlossen.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen sind Bauanträge und sonstige konkrete Planungen zeitgerecht zur Prüfung vorzulegen, da ggf. die luftfahrtbehördliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich ist bzw. die Notwendigkeit einer Hinderniskennzeichnung nach § 16 a LuftVG bestehen kann.

Gemäß Teilfortschreibung 1998 des Regionalplanes I vom 2. Juli 1998 wird der Windenergieeignungsraum von einer Richtfunktrasse gekreuzt. Bei der verbindlichen Bauleitplanung findet die Richtfunktrasse Beachtung.

#### **5. LANDSCHAFTSPLAN**

Für die Gemeinde Bälau wurde ein Landschaftsplan erstellt. In dem Landschaftsplan wurde der Eignungsraum für "Windenergie", aufgrund der Übereinstimmung mit dem Ergebnis der

Landschaftsplanung, aufgenommen. Es sind (lt. Landschaftsplan) weder ökologisch hochwertige Flächen betroffen, noch handelt es sich um einen das Landschaftsbild besonders prägenden Landschaftsraum. Der Landschaftsplan wird der Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

## **6. VERBANDSGEWÄSSER**

An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze der Eignungsfläche für Windkraftanlagen verläuft teilweise die Verbandsrohrleitung Nr. 2.1. Gemäß gemeinsamen Runderlaß des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin – Landesplanungsbehörde – vom 4. Juli 1995 – IV 8, VI 6, XI 3 und StK 3 – sind zu diesen Gewässer Mindestabstände von 50 m einzuhalten.

Die Vorgaben für die Verbandsgewässer werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

## **7. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN**

Nach Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes der Fläche hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft- und Tier- und Pflanzenwelt als Lebensgrundlage der Menschen, sind vermeidbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben festzustellen und Kompensationsmaßnahmen für den geplanten Eingriff vorzulegen und herauszuarbeiten.

Ob die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausschließlich auf der zur Verfügung stehenden Grundfläche des Bebauungsplangebietes umgesetzt werden können, steht zunächst noch in Frage.

Zu beachten bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf dem Gelände sind die Belange des Vogelschutzes und die Belange der Eingriffsvermeidung bzw. von Kompensationsmaßnahmen bezüglich des Betrachtungsfaktors Landschaftsbild.

Hier kann es unter Umständen sinnvoll sein, an vorhandenen Wegen in der Feldmark kleinräumig Maßnahmen zur Belebung des Landschaftsbildes umzusetzen. Dies wird im weiteren Verlauf der Untersuchungen herauszuarbeiten sein.

## **8. NACHBARSCHAFTSPLANUNGEN**

Das Planungsgebiet liegt an der Gemarkungsgrenze zu Panten und schließt direkt an den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Panten an.

Die Gemeinde Panten stellt diesen Bebauungsplan ebenfalls mit dem Ziel der Errichtung von Windkraftanlagen auf.

Die Planungen für die Errichtung von Windkraftanlagen laufen in beiden Gemeinden parallel.

Die Windenergienutzung wird in dem gemeindegrenzüberschreitenden Windenergieeignungsraum mit der Nachbargemeinde Panten abgestimmt. In den Gemeinden werden die Typen von Windenergieanlagen in einem über die Gemeindegrenzen hinausgehenden Ordnungsmuster geplant. Bei der verbindlichen Planung (Bebauungsplan) werden die Mindestabstände unter den Anlagen berücksichtigt.

Die Grünordnungsplanungen (Landschaftsbildanalyse und das avifaunistische Gutachten) laufen parallel zueinander ergänzt durch die Auswertung der vorliegenden Landschaftspläne.

## **9. DENKMALSCHUTZ**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hierfür sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Aufgestellt  
Bälau im Juli 1999

gez. Grader  
-Bürgermeister-